Bestätigung zur PFAS-Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), zur REACH-Konformität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie zu Stoffen tierischen Ursprungs

ROUGH AIR 1.5 in den Färbungen white-coldwhite – white-warmwhite
in den Grammaturen 80–300 g/m²

Hiermit bestätigen wir Ihnen als Metapaper GmbH & Co. KG auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferantennachweise Folgendes zu dem oben genannten Material.

1. PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Der Hersteller des Papiers bestätigt schriftlich, dass per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) bei der Herstellung und Verarbeitung seiner Papiere weder verwendet noch absichtlich zugesetzt werden.

Der Hersteller verweist zudem auf Laboranalysen des französischen Verbands der Karton-, Papier- und Zellstoffindustrie (COPACEL), wonach nur Verpackungen, denen PFAS absichtlich zugesetzt wurden, Konzentrationen oberhalb der für diese Stoffe festgelegten Grenzwerte aufweisen.

2. REACH-Konformität (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Der Hersteller ist im Sinne der REACH-Verordnung nachgeschalteter Anwender und weder Hersteller noch Importeur chemischer Stoffe oder Gemische. Er bestätigt schriftlich:

- auf Grundlage der Angaben seiner Lieferanten, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter, erfüllen sämtliche bei der Herstellung eingesetzten Stoffe und Gemische die Anforderungen der REACH-Verordnung;
- die zur Herstellung des Papiers eingesetzten Produkte enthalten keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% (Stand der zugrunde gelegten ECHA-SVHC-Liste: 04.02.2026).

3. Stoffe tierischen Ursprungs

Der Hersteller bestätigt schriftlich, dass die Rezeptur des Papiers keine Stoffe tierischen Ursprungs enthält.

Ergänzend hat der Hersteller mitgeteilt, dass seine graphischen Papiere grundsätzlich frei von tierischen Inhaltsstoffen sind und dass die bei diesem Papier eingesetzten Leime auf Kartoffel- bzw. Maisstärke basieren. Tierversuche werden weder vom Hersteller noch von seinen Lieferanten durchgeführt.

4. Verantwortungsabgrenzung

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Angaben zu dem von uns an Sie gelieferten Papier als Ausgangsmaterial. Für die von Ihnen daraus gefertigte Verpackung (einschließlich Druckfarben, Klebstoffen, Beschichtungen und weiterer Verarbeitungsschritte) tragen Sie als Erzeuger der fertigen Verpackung die eigene Verantwortung für die vollständige Konformitätsbewertung nach Art. 5–12 PPWR. Diese Bestätigung stellt Ihnen dafür lediglich einen Baustein für die auf Ihrer Seite zu erstellende technische Dokumentation und Konformitätserklärung zur Verfügung; sie ersetzt diese nicht.

5. Grundlage dieser Bestätigung

Diese Angaben beruhen auf schriftlichen Erklärungen des Herstellers, die uns vorliegen und die wir im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht als Vertreiber geprüft haben. Aus Gründen der geschäftlichen Vertraulichkeit unserer Bezugsquellen nennen wir den konkreten Hersteller in dieser Bestätigung nicht; die zugrundeliegenden Originalnachweise sind bei uns hinterlegt und können im Bedarfsfall gegenüber zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorgelegt werden.

6. Aktualität

Diese Bestätigung gilt für den aktuellen Lieferstand zum unten genannten Datum. Der Hersteller hat zugesagt, die bereitgestellten Informationen entsprechend der weiteren Entwicklung der Regulierung fortlaufend zu aktualisieren. Bei Änderungen der Bezugsquelle, der Rezeptur oder relevanter gesetzlicher Anforderungen informieren wir Sie unaufgefordert über etwaige Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stuttgart, November 2026



Dr. Axel Scheufelen im Namen und im Auftrag von Metapaper GmbH & Co. KG